

Brandschutzordnung des BSZ für Wirtschaft I in Chemnitz

01.07.2007

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeines
- 3 Brandschutzordnung DIN 14 096 - A
- 4 Brandschutzordnung DIN 14 096 - B

Brandschutzordnung

Brandverhütung

Brand- und Rauchausbreitung

Flucht- und Rettungswege

Melde- und Löscheinrichtungen

- 5 Brandschutzordnung DIN 14 096 - C

Verantwortlichkeit

Alarmplan

Evakuierungsplan

- 6 Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für das BSZ für Wirtschaft I Chemnitz.

2. Allgemeines

Die Brandschutzordnung besteht entsprechend DIN 14 096 aus den Teilen A, B und C.

Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen (Lehrer, Schüler, Auszubildende, technisches Personal, Eltern, Besucher), die sich in der Schule aufhalten.

Teil B richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben (Lehrer, technisches Personal, Schüler).

Teil C gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

3. Brandschutzordnung DIN 14 096 - A

Der Teil A der Brandschutzordnung (Aushang weißer Grund), schwarze Schrift, roter Rand) ist im Foyer Erdgeschoss sowie in allen Etagen an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.

4. Brandschutzordnung DIN 14 096 - B

4.1 Brandschutzordnung

Alle Lehrer, Schüler und technisches Personal sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Über den Inhalt der Brandschutzordnung sind das Lehrerkollegium und das technische Personal mindestens jährlich einmal sowie die Schüler zweimal jährlich aktenkundig und praxisnah, insbesondere zu den Festlegungen zur Alarmierung und Evakuierung, zu belehren.

4.2 Brandverhütung

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen der Brandverhütung. Das Rauchen sowie Umgang mit offenem Licht sind in der Schule verboten (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulleiters und sind konkret zu regeln, Raucherinseln sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen).
- (2) In Räumen, wo nach Pkt. (1) das Rauchen gestattet ist, muss darauf geachtet werden, dass Streichhölzer und Tabakreste nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelagert werden. Die Entleerung dieser dafür eigens vorgesehenen Behältnisse muss mit Abdeckungen aus nichtbrennbarem Material erfolgen.
- (3) In technischen Räumen ist besonders auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle und Späne sind täglich zu entfernen. Staubablagerungen sind zu beseitigen. Der Einsatz von Farben, Lacken u. dgl. ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Aufbewahrung hat in den dafür vorgesehenen verschließbaren Behältnissen zu erfolgen. Es sind geeignete Feuerlöscher zu stationieren.

- (4) Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe müssen als solche gekennzeichnet sein und dürfen nicht mit offenem Feuer oder Licht betreten werden.
- (5) Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen und Geräten sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Schulleiter, Brandschutzbeauftragten oder Hausmeister zu melden.
- (6) Defekte Elektrogeräte dürfen nicht weiter betrieben werden, schadhafte Steckdosen und Leitungen sowie durchgebrannte Sicherungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren bzw. zu erneuern.
- (7) Nach jeder Unterrichtsstunde und nach Unterrichtsende sind alle elektrischen Geräte abzuschalten. Während des Betriebes sind sie ausreichend zu beaufsichtigen.
- (8) Alle haustechnischen Anlagen, Rauch- und Wärmeabzüge, Handfeuerlöcher, Steigleitungen, Elektroinstallationen und nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind in den festgelegten Zeitabständen überprüfen zu lassen.
- (9) Allen Schülern ist es untersagt, nachfolgende Gefährdungsbereiche zu betreten: (z. B. Küchen- und Wirtschaftsräume, Heizungsanlage, Eltverteileräume, Kanalsysteme usw.)
- (10) Hauptabsperrschieber (Gas, Wasser) sowie Elektrohaupt- und unterverteilungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein und sind ständig freizuhalten.
- (11) Vorschriften zum Betreiben von Druckgasflaschen sind einzuhalten (z. B. Richtlinie für die Verwendung von Flüssiggas (GUV 19.9)).
- (12) In Elektroverteilungsräumen (sofern keine räumliche Trennung vorhanden ist) ist die Lagerung brennbarer Materialien untersagt.
- (13) Brandschutztüren müssen selbst schließend sein und dürfen nicht offen gehalten werden.
- (14) Das Trocknen von Wäsche und Kleidungsstücken auf Heizkörpern und Rohren ist nicht gestattet. Sie sind ständig freizuhalten und dürfen auch nicht verstellt werden.
- (15) Bei Genehmigung zur Benutzung von elektrischen Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahler und ähnlichen Elektrowärmegeräten sind diese so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Ein Abstand von 1 Meter ist einzuhalten, bei Nichtstrahlern 0,5 Meter.
- (16) Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

4.3 Brand- und Rauchgasausbreitung

- (1) Feuer- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten.
- (2) Die volle Funktionstätigkeit von Rauchabzugsöffnungen in den Treppenträumen muss gewährleistet sein (leicht bedienbar).
- (3) In den Fluren und Klassenzimmern müssen leicht öffnbare Fenster zur Rauchabführung vorhanden sein.

4.4 Flucht- und Rettungswege

- (1) Fluchtwege, Treppen im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während des Schulbetriebes nicht verschlossen werden.
- (2) Rettungswege (z. B. Flure und Treppenträume) sind weitestgehend brandlastfrei zu halten.
- (3) Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4.5 Melde- und Löscheinrichtungen

- (1) Brandmeldeeinrichtungen sind im Alarmplan festgelegt.
- (2) Die Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöcher, Steigleitungen) dürfen nicht verstellt werden und zweckentfremdet benutzt werden.

5. Brandschutzordnung DIN 14 096 - C

5.1 Verantwortlichkeit

- (1) Verantwortlich für alle Brandschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung und Durchsetzung dieser Brandschutzordnung ist der Schulleiter.
- (2) Für die Schule wird als Brandschutzhelfer eingesetzt: Hausmeister.
Der Brandschutzhelfer ist Funktionalorgan des Schulleiters und unterstützt diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz (z. B. ständige Kontrollausübung über die Einhaltung der Brandschutzordnung usw.).
- (3) Die Schule ist gemäß der "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" durch eine Fachfirma mit Handfeuerlöschern –ausgerüstet.
- (4) Alle Lehrer, Schüler und das technische Personal sind über die Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und in die Handhabung einzuweisen (verantwortliche Person festlegen oder bestimmen).
- (5) Es ist jährlich eine Übung zur praktischen Gefahrenabwehr mit Maßnahmen der Alarmierung Evakuierung und eventueller Erstbrandbekämpfung durchzuführen.
- (6) Alarm- und Evakuierungsordnung sowie der Lageplan und die Grundrisspläne befinden sich im Erdgeschoss im Hausmeisterzimmer neben dem Haupteingang.
- (7) Auf diesen Plänen sind die Rettungswege, für die Feuerwehr freizuhaltenen Flächen, Alarmierungs- und Löscheinrichtungen sowie Bedieneinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen eingetragen.

5.2 Alarmplan

- (1) Bei Ausbruch oder Bemerken eines Brandes oder anderer Gefahren ist sofort die Hausalarmanlage über die Brandmeldeeinrichtungen auszulösen. Wenn möglich ist sofort der Schulleiter oder der Hausmeister (Sekretärin bzw. weitere festgelegte Personen) zu verständigen.
- (2) Zur Alarmierung dient die Hausalarmanlage.
- (3) Die Alarmierung erfolgt durch einen Sirenton. Die Hausalarmierung muss an allen Stellen wahrnehmbar sein.
- (4) Bei Ausfall der Alarmanlage erfolgt die Alarmierung durch Trillerpfeifen.
- (5) Auslösestellen der Alarmanlagen befinden sich im gesamten Schulhaus sowie im Sekretariat (2. Stock).
- (6) Die Alarmauslösung erfolgt durch die Sekretärin, den Schulleiter, den Hausmeister oder weiterer wie im **Pkt. (1)** festgelegter Personen.
- (7) Gleichzeitig oder unmittelbar nach Alarmauslösung ist die Feuerwehr über alle Telefone - Notruf 112 zu alarmieren.
- (8) Telefone befinden sich in allen Vorbereitungszimmern und im Sekretariat. Bei Ausfall der Telefonanlage befindet sich der nächste öffentliche Fernsprechanschluss an der Post neben der Schule.

An die Feuerwehr sind folgende Angaben zu übermitteln:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr?**
- **Wer ruft an?**
- **Warten auf Rückfragen!**

(Die jederzeitige Alarmierung der Feuerwehr muss gewährleistet sein).

5.3 Evakuierungsplan

- (1) Nach Ertönen des Alarmsignals ist der Unterricht einzustellen. Alle im Objekt befindlichen Personen verlassen unverzüglich und geordnet das Gebäude. (Eine ständige Anwesenheitskontrolle ist notwendig).
- (2) Alle Sachen bleiben an den Plätzen. Die Kleidung bleibt in der Garderobe. Fenster und Türen bleiben nach Möglichkeit geschlossen.
- (3) Der unterrichtende Lehrer verlässt als **Letzter** (mit dem Klassenbuch) das Zimmer.
- (4) Als Rettungswege dienen die im Lageplan gekennzeichneten Wege. Ist die Benutzung dieser Wege nicht möglich, ist ein anderer Weg zu nehmen. Kann das Zimmer nicht mehr verlassen werden, auf Grund starker Rauchentwicklung, sind die Türen zu schließen und die Fenster zu öffnen. Das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten (**am Fenster bemerkbar machen**).
- (5) Nach Möglichkeit ist die Erstbrandbekämpfung mit den vorgehaltenen Löschgeräten (Handfeuerlöscher, Schlauchkästen) aufzunehmen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen **niemals** mit Wasser löschen.
- (6) Über die vorgegebenen Rettungswege ist unverzüglich der Stellplatz Innenhof aufzusuchen.
- (7) Der Lehrer überprüft die Vollzähligkeit der Schüler (2. Zählung) und meldet diese dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter. (Fehlende Schüler sind mit dem wahrscheinlichen Aufenthaltsort zu melden).
- (8) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter erwartet die Feuerwehr, informiert den Einsatzleiter über den Stand der Evakuierung und stimmt mit ihm weitere Maßnahmen ab.
Den Weisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft

Teichert
Schulleitung